

M 22 S 15.50169



Bayerisches Verwaltungsgericht München

In der Verwaltungsstreitsache

München

- Antragsteller -

bevollmächtigt:
E²S² Rechtsanwälte und Fachanwälte
Maistraße 12, 80337 München

gegen

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch:
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle München
Boschetsrieder Str. 41, 81379 München

- Antragsgegnerin -

beteiligt:
Regierung von Oberbayern
Vertreter des öffentlichen Interesses
Bayerstr. 30, 80335 München

wegen

Vollzugs des Asylverfahrensgesetzes (AsyIVfG)
hier: Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 22. Kammer,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Haider als Einzelrichter

ohne mündliche Verhandlung

am 4. August 2015

folgenden

Beschluss:

- I. Die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsanordnung wird angeordnet.
- II. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Gründe:

I.

Der Antragsteller, ein syrischer Staatsangehöriger, stellte am 25. November 2014 einen Asylantrag. Mit Bescheid vom 6. Februar 2015 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge diesen Antrag als unzulässig ab und ordnete die Abschiebung des Antragstellers nach Ungarn an, nachdem die ungarischen Behörden auf eine entsprechende Anfrage (unter Hinweis auf einen den Antragsteller betreffenden Eurodaceintrag) zugesagt hatten, den Antragsteller im Vollzug der Dublin III-Verordnung wiederaufzunehmen.

Gegen den ihm frühestens am 20. Februar 2015 zugegangen Bescheid (an diesem Tag erfolgte eine Ersatzzustellung an den Leiter Gemeinschaftsunterkunft) ließ der Antragsteller am 25. Februar 2015 Klage erheben (M 22 K 15.50167). Weiter beantragt er,

die aufschiebende Wirkung der Klage anzuordnen.

Zur Begründung des Antrags wurde unter Hinweis auf diverse Erkenntnismittel und Gerichtsentscheidungen ausgeführt, dass in Ungarn systemische Mängel im Asylverfahren bestehen würden und der Antragsteller für den Fall seiner Abschiebung

nach dorthin mit einer Behandlung zu rechnen habe, die sich als Verletzung der Rechte aus Art. 4 EU-Grundrechtecharta darstellen würde.

Die Antragsgegnerin hat sich zu dem Antrag nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird ergänzend auf die Gerichtsakte und die vorgelegte Behördenakte Bezug genommen.

II.

Der zulässige Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO hat auch in der Sache Erfolg. Nach der im Verfahren vorläufigen Rechtsschutzes gebotenen, aber auch ausreichenden summarischen Prüfung stellen sich die Erfolgsaussichten in der Hauptsache als offen dar. Die im Rahmen der Ermessensentscheidung über den Antrag vorzunehmende Interessenabwägung fällt daher zugunsten des Antragstellers aus.

Die Aussagen und Einschätzungen in den vorliegenden Erkenntnismitteln bewertet das Gericht (vorläufig) dahin, dass nicht als hinreichend verlässlich festgestellt davon ausgegangen werden kann, dass die Aufnahmebedingungen für Asylbewerber bzw. die Art und Weise der Verfahrenshandhabung in Ungarn eindeutig den europarechtlichen Standards nicht (mehr) genügen würden und dadurch bedingt nach Ungarn überstellte Asylbewerber mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit mit einer Behandlung zu rechnen hätten, die gegen Art. 4 EU-Grundrechtecharta verstoßen würde. Es liegen aber durchaus gewichtige Anhaltspunkte vor – insbesondere mit Blick auf die vorhandenen Kapazitätsengpässe und die Informationen zur Praxis bei der Verhängung von Asylhaft –, die die Wertung, das ungarische Asylsystem weise solche gravierenden Mängel auf, möglicherweise im Ergebnis doch rechtfertigen könnten. Am Rande sei in diesem Zusammenhang bemerkt, dass das Gericht auch

der Auffassung zuneigt, dass die ausländerfeindliche Rhetorik in Bezug auf den Umgang mit Asylbewerbern, derer sich ungarische staatliche Stellen bzw. Mitglieder der ungarischen Regierung in letzter Zeit zunehmend bedienen (vgl. dazu etwa UNHCR, Pressemitteilung vom 08.05.2015: „UNHCR calls on Hungary to protect, not persecute, refugees“ und Pester Lloyd vom 12.06.2015: „Flüchtlinge entfernen“) für die Beurteilung nicht von vorneherein außer Betracht bleiben kann, sondern dies im Verein mit sonstigen in diese Richtung weisenden Umständen zumindest als Indiz für eine mangelnde Bereitschaft, die relevanten Standards zuverlässig zu gewährleisten, zu werten sein könnte. Im Ergebnis ist jedenfalls davon auszugehen, dass es einer weiteren Prüfung der Problematik bedarf, die dem Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben muss (zur divergierenden Rechtsprechung zur Frage des Vorliegens systemischer Mängel aus neuerer Zeit vgl. – dies verneinend – VG Würzburg, B. v. 06.07.2015 – W 6 S 15.50224 –, VG Augsburg, B.v. 17.06.2015 – Au 5 S 15.50317 – und VG Düsseldorf, B.v. 05.06.2015 – 13 L 1253/15.A –, jeweils in juris, bzw. – dies bejahend – VG Köln, U.v. 15.07.2015 – 3 K 2378/15.A – VG Bremen, GB v. 30.06.2015 – 3 K 296/15 – und VG München, B.v. 17.07.2015 – M 24 S 15.50508 – alle abrufbar über die Recherchedatenbank bordmonitoring.eu).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Haider